



MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE
TANNHAUSEN



65. Jahrgang

DONNERSTAG, den 12. Februar 2026

Nummer 7



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des GVV Tannhausen am 2.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossenen 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 27.1.2026, Az.: Btgb-Nr. BLP-2025/003IV/41.1-621.41 KS/Ge, genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 14.11.2025 maßgebend.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Stödtlen während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stödtlen, 2.2.2026
gez. Jan-Erik Bauer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 2.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Großfeld“ in Tannhausen mit Erlass vom 2.2.2026, Az.: Btgb-Nr. BLP-2024/072 IV/41.1-621.41 KS/Ge, aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 13.6.2025/10.10.2025 maßgebend.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stödtlen, Rathausstraße 11, 73495 Stödtlen, beim Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen, und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim, eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20und%20Wohnen/Bauen%20und%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 12.2.2026

gez. Jan-Erik Bauer
Verbandsvorsitzender